



Satzung des Fördervereins

Verein zur Betreuung der Pfadfinder (BdP) im Siegerland e. V. · zuletzt geändert am 11.09.2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Betreuung der Pfadfinder (BdP) im Siegerland e. V.“

Er hat seinen Sitz in Siegen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen unter der Nr. 1337 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendpflege, insbesondere des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm Hubertus Siegen e.V. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Ziele“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgern eines demokratischen Staates.

Dies erfolgt insbesondere

1. durch Planung und Durchführung von Jugendpflegefahrten und anderen Jugendfreizeitmaßnahmen.
2. durch Errichtung und Unterhaltung eines Jugendheims zur Durchführung der Jugendarbeit.

Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jedermann, der dem Zweck des Vereins dienen will, kann die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied beantragen. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Aufnahmeanträge können nur abgelehnt werden, wenn anzunehmen ist, dass der Antragsteller nicht den Vereinszwecken dient.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Jahresende möglich.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder. Ansprüche an das Vermögen des Vereins können nach Beendigung der Mitgliedschaft

nicht gestellt werden.

§ 4 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand, der sich aus dem Vorsitzenden, mindestens einen maximal drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister zusammensetzt. Zur Vertretung des Vereins genügen jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Geldspenden kann der Kassenwart allein bescheinigen.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich oder per elektronischer Post unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen ein. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung legt den Mindestmitgliedsbeitrag fest.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren.

Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm Hubertus Siegen e. V. zu, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Geändert am 11.09.2021